

STADTBIBLIOTHEK PFUNGSTADT

Benutzungsordnung

§1: Allgemeines

Die Stadtbibliothek Pfungstadt ist eine allgemeine öffentliche Bibliothek. Sie stellt den Bürgerinnen und Bürgern Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information, zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

§2: Benutzungsberechtigung

Jede/r kann vom 6. Lebensjahr an Nutzer der Stadtbibliothek werden. Dienststellen und juristische Personen können auf Antrag durch ihren Vertreter entleihen. Bei Personen, die außerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg wohnen, können Einschränkungen gemacht werden.

§3: Leseausweis

a) Jeder Bürger/ jede Bürgerin erhält auf Antrag gegen Zahlung des in der Kostenordnung festgesetzten Beitrags einen Leseausweis. Erwachsene müssen eine in der Kostenordnung festgesetzte jährliche Gebühr für die Bibliotheksnutzung entrichten. Minderjährige und Empfänger nach SGB II und SGB 12 sind von dieser Gebühr befreit.

b) Für die Ausstellung des Leseausweises sind erforderlich:

- die Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder eines Passes zusammen mit einem amtlichen Wohnungsnachweis und
- die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, in der sich der Leser / die Leserin verpflichtet, die Benutzungs- und Hausordnung einzuhalten.

c) Der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin gibt für Minderjährige die schriftliche Verpflichtungserklärung ab.

Er / Sie haftet neben dem Minderjährigen für die Einhaltung der Benutzungsordnung, insbesondere für Schäden und Ersatzleistungen.

d) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit den in §3 genannten amtlichen Papieren, deren Vorlage jederzeit verlangt werden kann.

e) Der Ausweisinhaber / die Ausweisinhaberin ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, solange der Verlust nicht angezeigt wurde.

f) Für abhanden gekommene Leseausweise wird gemäß der Kostenordnung ein Ersatzausweis ausgestellt.

g) Namens- und Wohnsitzänderungen sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§4: Entleihung und Vorbestellung:

Bücher und andere Medien können nur gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises gemäß §3d ausgeliehen werden.

Es ist nicht gestattet, Bücher und andere Medien an Dritte weiter zu geben. Es besteht die Möglichkeit ausgeliehene Bücher und Medien gegen ein in der Kostenordnung festgesetztes Entgelt vorzubestellen. Über die Bereitstellung des vorgemerkten Mediums erfolgt eine Benachrichtigung durch die Stadtbibliothek. Die Ausleihe von elektronischen Medien (eBooks, eAudios, eVideos, eMusik, ePapers etc.) über den Onleihe Verbund Hessen ist ebenso für Erwachsene mit einem gültigen Leseausweis der Stadtbibliothek Pfungstadt möglich.

§5 Leihfrist

a) Die Leihfrist für Bücher und Zeitschriften beträgt vier Wochen. Audiovisuelle Medien und Brettspiele können für zwei Wochen entliehen werden. Die Ausleihfristen von elektronischen Medien des Onleihe Verbund Hessen unterliegen diesem.

b) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um je vier, bzw. zwei Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vorbestellt wurden.

c) Die Bibliotheksleitung kann Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten für einzelne Medien einschränken.

d) Die Stadtbibliothek kann jederzeit die Rückgabe der entliehenen Medien verlangen.

§6: Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek. In diesem Fall sind die in der Kostenordnung festgesetzten Mahngebühren zu zahlen.

Solange angemahnte Bücher und Medien nicht zurückgebracht werden, kann nicht weiter ausgeliehen werden. Erfolgt nach dritter schriftlicher Mahnung keine Rückgabe, wird der Zivilrechtsweg bestritten.

§7: Behandlung der Medien / Ersatzleistung bei Beschädigung oder Verlust

a) Der Leser / die Leserin ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Bücher und Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.

Erfolgt keine Anzeige, gelten Bücher und Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.

b) Die Bücher und Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden.

c) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Bücher und Medien muss Ersatz geleistet werden, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob ein Ersatzexemplar / gleichwertiges Werk vom Leser / von der Leserin zu beschaffen ist.

d) Bei Verlust von Büchern ist zusätzlich ein Betrag von 3,00 € für die Einarbeitung und die Materialkosten zu entrichten.

§8: Ausschluss von der Benutzung

Leser / Leserinnen, die gegen die Benutzungs- und / oder Kostenordnung verstoßen, können durch Verfügung der Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§9: Öffnungszeiten

Montag: 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 20.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 14.00 Uhr

Die Öffnungszeiten legt der Magistrat fest.

§10: Datenschutz:

Rechtsgrundlage der Erhebung von Leserdaten ist §11 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HSDG). Die Daten der Leser/innen werden im Rahmen einer automatischen Datenverarbeitung gespeichert und dienen ausschließlich der Verwaltung der Berechtigungen der Leser/innen. Eine Veröffentlichung dieser Daten, bzw. eine sonstige Weitergabe an Dritte, findet nicht statt, bzw. nur in der Form, dass Rückschlüsse auf die Einzelperson unmöglich sind. Die Angaben sind freiwillig, es besteht keine Pflicht zur Auskunft. Eine Verweigerung der Angaben kann zur Folge haben, dass keine Berechtigung zur Benutzung der Stadtbibliothek erteilt werden kann. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Leser / die Leserin ist weiterhin auf die o.g. Datenschutzbestimmungen schriftlich hinzuweisen und muss sich in schriftlicher Form damit einverstanden erklären.

§11: Inkrafttreten der Benutzungsordnung:

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Pfungstadt, den 23.02.2017
Patrick Koch (Bürgermeister)

STADTBIBLIOTHEK PFUNGSTADT

Kostenordnung ab dem 01.11.2015

1. Ausstellung eines Leseausweises

- für Erwachsene 3,00 €
- für Minderjährige 3,00 €
- für Empfänger SGB II und SGB 12 frei

2. Jahresgebühr

- für Erwachsene 18,00 €
- für Minderjährige frei
- für Empfänger SGB II und SGB 12 frei

3. Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Kalendertage fallen pro ausgeliehenem Medium folgende Mahngebühren an:

- um vier bis sieben Kalendertage 1,00 €
- um acht bis vierzehn Kalendertage 2,00 €
- um fünfzehn bis einundzwanzig Kalendertage 5,00 €

Die Mahnung erfolgt schriftlich durch die Stadtbibliothek. Die Portokosten sind vom Angemahnten zu entrichten.

4. Vorbestellungen

- pro Medium 1,00 €

5. Verlust des Leseausweises

- für Erwachsene 3,00 €

6. Nutzung des Internet

- je angefangene 30 Minuten 1,00 €

7. Einarbeitungsgebühr bei Verlust

- je Buch 3,00 €